

Förderung von Projekten zur Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der folgenden Grundsätze und der VV zu § 44 LHO themagebundene Zuwendungen für Projekte, die die Baukultur in Niedersachsen stärken und weiterentwickeln.

Die Projekte sollen insbesondere

- den interdisziplinären Dialogprozess zur Weiterentwicklung der Baukultur vor Ort unterstützen,
- das öffentlichkeitswirksame Baukulturengagement regionaler Akteure stärken und
- einen Grundstein zu dessen Verstetigung legen.

Die Zuwendung erfolgt durch das für Bauen zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) als Bewilligungsbehörde.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen.

Zu diesem Zweck gewährt das Land Niedersachsen Zuwendungen insbesondere für

- Vortrags- und Veranstaltungsreihen und deren Ergebnisdokumentationen,
- Workshops,
- Tagungen,
- Ausstellungsprojekte,
- Publikationen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Baukultur, einschl. der Entwicklung und Erprobung digitaler Methoden und Techniken zur baukulturellen Wissensvermittlung.

Über diese benannten Instrumente hinaus wird das Land im Einzelfall auch weitere Förderung ermöglichen.

Zuwendungsfähig sollen damit auch Projekte sein, die mit neuartigen, modellhaften Ideen und interdisziplinären Ansätzen einen innovativen Beitrag zur Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen erwarten lassen und keinem der oben genannten Maßnahmen zugeordnet werden können.

Hierzu zählen Maßnahmen

- zur Entwicklung und Stärkung von Baukulturkompetenzen,
- neue Methoden und Ansätze zur Vermittlung von Baukulturinhalten,
- die Entwicklung neuer methodischer Zugänge zur baukulturellen Bewusstseinsstärkung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen,
- Qualitätssicherungs- und Beratungsinstrumente (z.B. Gestaltungsfibeln) einschl. ihrer praxisnahe Anwendung und Wirkungsverfolgung.

Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendigen Ausgaben, die geeignet sind, den Projektzweck zu erreichen.

Dies sind insbesondere projektbezogene Ausgaben für

- Konzeptentwicklung,
- Veranstaltungsmanagement (u.a.: Einladung; Vorträge; Moderation),
- Veröffentlichungsmanagement (Layout; Druck),
- Öffentlichkeitsarbeit

3. Antragstellung

Ein Zuwendungsantrag kann von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts gestellt werden. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

Die Anträge auf Förderung sind formlos an das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung/ Referat 62 Städtebau, Bauleitplanung und Baukultur, Gustav-Bratke-Allee 2, 30159 Hannover zu richten.

Sie müssen mindestens Angaben enthalten über die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger, den Gegenstand und die Zielsetzung des Projektes sowie seine baukulturelle Relevanz, die Art und den Umfang der Durchführung, mögliche Kooperationspartner, die voraussichtlichen Kosten, die Art der Finanzierung sowie den Beginn und die Dauer des Projektes.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Erfüllung der unter 2.1 und 2.2 genannten Kriterien sowie die schriftliche Beantragung unter Beifügung eines Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplanes. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt bereits durch das Land gefördert wird oder der Projektträger EU-Fördermittel in den letzten drei Jahren oberhalb der Schwellenwerte erhalten hat. Die Abgabe einer entsprechenden Erklärung (De-minimis-Bestätigung) ist erforderlich.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung erfolgt in der Regel auf Basis der gesamten Projektkosten. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil zu erbringen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsstelle (MW).

5.3 Der Fördersatz beträgt maximal 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen mit besonderem Innovationscharakter bzw. -potential sowie einer großen Beispielwirkung für das Land Niedersachsen kann eine Zuwendung von maximal 50% gewährt werden.

Die Höhe der Fördersumme muss mind. 2.500 € betragen.

5.4 Die Art und der maximale Umfang der Förderung ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid. Förderbetrag und Eigenanteil reduzieren sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wenn sich die förderfähigen Projektkosten im Projektverlauf verringern.

5.5 Die abschließende Höhe der Förderung ist durch den im Rahmen der Projektabrechnung nachzuweisenden tatsächlichen Finanzierungsbedarf begrenzt. Dieser ergibt sich aus den im Projektverlauf entstandenen Projektkosten abzüglich der erzielten projektbezogenen Einnahmen (z. B. Förderung Dritter, Sponsoring, Tagungseinnahmen) und der anderweitig bezogenen geldwerten Leistungen.

6. Verfahren

6.1 Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach Antragseingang im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.2 Anträge sind an das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Bauen und Digitalisierung, Referat 62, zu richten.

6.3 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen.

6.4 Die Projektarbeit ist in enger Abstimmung mit MW durchzuführen. In der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Niedersachsen/ MW hinzuweisen.

6.5 Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung bei Nichtverwendung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung, den Widerruf und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

6.6 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (einfacher Verwendungsnachweis) und einem Erfahrungsbericht zur Wirksamkeit des Projektes. Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7. Schutzbestimmungen

7.1 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch und ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

7.2 MW steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sofern dem MW aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird MW von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger schadlos gehalten.

7.3 Bei Kooperationsprojekten übernimmt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Koordination sämtlicher Projektaktivitäten und ist insbesondere für die fachliche Durchführung sowie die finanzielle Abwicklung des Projektes gegenüber dem MW verantwortlich.

8. Schlussbestimmung

Die Grundsätze werden ab 01.01.2023 angewandt. Alle drei Jahre erfolgt eine Überprüfung, ob auf Grund der Erfahrungen aus den geförderten Projekten Anpassungen erforderlich sind.